

WIMSHEIMER RUNDSCHAU

20

Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim • Freitag, 21. Mai 2021

Diese Ausgabe erscheint auch online



Foto: mgale/Stock/thinkstock

Ab 25.05.2021 Bauarbeiten
in der Seestraße
und Austraße.
Genauere Infos im amtlichen
Teil dieser Ausgabe.

Blutspende



Freitag, 25.06.2021
15.30 Uhr bis 19.30 Uhr
Hagenschießhalle Wimsheim -
nur mit Terminreservierung unter
<https://terminreservierung.blutspende.de>



Foto: Chimaphys/Stock/Getty Images Plus

Die Bücherei hat vom
24.05. - 04.06.2021 geschlossen

**ABSTAND
HALTEN**

Foto: Pak/E+/Getty Images Plus

GÖCKELESESSEN



Pfingstsamstag, 22.05.2021

Pfingstsonntag, 23.05.2021

**findet auch in diesem Jahr
leider nicht statt!**

Schützenverein Wimsheim e.V.



Pfingstgottesdienste



jeweils 10 Uhr
Pfarrhof Wimsheim
Pfingstsonntag, 23. Mai 2021
Pfingstmontag, 24. Mai 2021

Die Heil. ebn. Kirchengemeinde Wimsheim Grafik: Pfeffer

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzungsbericht

zu den Verhandlungen des Gemeinderates
am 11. Mai 2021
- öffentlich -

Änderung in der Besetzung des Gemeinderates

- **Ausscheiden von Gemeinderat Axel Heinste in**
- **Nachrücken von Rolf Müller – Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen**
- **Verpflichtung von Herrn Rolf Müller als Gemeinderat**
- **Nachwahl eines ordentlichen Mitglieds in die Verbandsversammlungen des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu und des ZV Wasserversorgung Heckengäu**

Aufgrund eines Wohnortwechsels hatte Gemeinderat Axel Heinste in (BfW) das Ausscheiden aus dem Gemeinderat zum 30.04.2021 beantragt. Herr Heinste in gehörte dem Gemeinderat seit 2004 ununterbrochen an und vertrat die Gemeinde seitdem in mehreren Verbänden.

Bereits am 5. Mai verabschiedete Bürgermeister Weisbrich Herr Heinste in im Rathaus. In der Sitzung stellte der Gemeinderat das Ausscheiden von Herrn Heinste in förmlich fest.

Durch das Ausscheiden von Gemeinderat Heinste in wurde eine Änderung in der Besetzung des Gemeinderates erforderlich. Nach dem amtlich festgestellten Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 26.05.2019 ist die erste Ersatzperson des Wahlvorschlags „Bürger für Wimsheim – BfW“ Herr Rolf Müller. Durch schriftliche Erklärung hat Herr Müller seine

Bereitschaft zum Beitritt in den Gemeinderat erklärt und mitgeteilt, dass ihm keine Umstände bekannt sind, die ihn an der Übernahme und Ausübung dieses Amtes hindern würden. Da auch dem Gremium keine Hinderungsgründe bekannt sind, wurde dem Nachrücken von Herrn Müller zugestimmt.

Der erste Bürgermeister-Stellvertreter Hans Lauser verpflichtete Herrn Rolf Müller anschließend formell als Gemeinderat und bedankte sich bei Herrn Müller für die Annahme dieses verantwortungsvollen Amtes. Damit verbunden wünschte er Herrn Müller eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Gremium zum Wohle der Gemeinde Wimsheim.



stv. Bürgermeister Hans Lauser (li.) verpflichtet Rolf Müller

Im Anschluss daran beschloss der Gemeinderat einstimmig, dass Herr Müller die von Gemeinderat Heinste in wahrgenommenen Ämter als ordentliches Mitglied in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Heckengäu“ und in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Heckengäu übernimmt.

Feuerwehr Wimsheim - Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans

Nach dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg hat jede Gemeinde auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Um dies zu gewährleisten wurden in Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband und im Einvernehmen mit dem Gemeindetag, dem Städtetag und dem Innenministerium Baden-Württemberg Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr erarbeitet und ein Muster für den Feuerwehrbedarfsplan erstellt. Bereits 2009 wurde ein Feuerwehrbedarfsplan für die Freiwillige Feuerwehr Wimsheim verabschiedet. Der Bedarfsplan wurde im Jahr 2016 mit Beschluss des Gemeinderats fortgeschrieben. Nach 5 Jahren soll dieser Plan erneut fortgeschrieben werden um Veränderungen in den einzelnen Bereichen Rechnung zu tragen.

Feuerwehrkommandant Markus Geiger stellte diese Fortschreibung dem Gremium im Rahmen der Sitzung vor. Er berichtete u.a. dass die Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet zu 97 % durch Entnahmen aus der Trinkwasserversorgung und zu 3% aus Entnahmen aus Zisternen/Löschteichen gedeckt wird.

Die Feuerwehr Wimsheim hatte zum 31.12.2020 insgesamt 81 Feuerwehrangehörige. Davon 41 Aktive der Einsatzabteilung und 32 Mitglieder der Jugendfeuerwehr sowie 9 Mitglieder der Altersabteilung. Die Zahl der Aktiven konnten gegenüber zum letzten Bedarfsplan hauptsächlich durch Doppelmitgliedschaften von in Wimsheim arbei-

tenden Personen erhöht werden. Auf niedrigerem Niveau, aber immer noch verbesserungsfähig, ist die Verfügbarkeit der Einsatzabteilung tagsüber. Zur regelmäßigen Anwesenheit tagsüber wird festgestellt, dass die Freiwillige Feuerwehr Wimsheim die Kriterien zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr innerhalb der Tageszeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr nicht durchgehend erfüllt. Deshalb wird in diesem Zeitraum durch Überlandhilfe benachbarter Feuerwehren unterstützt. Dagegen erfüllt die Feuerwehr Wimsheim die Kriterien zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr innerhalb der Nacht von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Wochenenden ganztags in vollem Umfang.

Die Einsatzstatistik weist im Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2020 insgesamt 122 Einsätze aus wovon 42 Brandeinsätze, 53 technische Hilfeleistungen sowie 20 Fehllarme sind.

Des Weiteren schlägt der Feuerwehrbedarfsplan auch Zeiträume für die Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen vor. Besonders anzumerken ist, dass das vorhandene LF8 mit einem Alter von 26 Jahren und aufgrund des aktuellen Zustandes für das Jahr 2023 zum Ersatz vorgeschlagen ist.

Der entsprechende Zuschussantrag wurde durch die Verwaltung bereits beim Land Baden-Württemberg eingereicht. Unser LF8 wurde als Sonderfahrzeug (Kombinierte Lösch- und Rüstfahrzeug) konzipiert. Da für die Beschaffung von Fahrzeugen auf Normfahrzeuge abgestellt werden muss, um einen Zuschuss beantragen zu können, wird in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister vorgeschlagen, das vorhandene LF8 durch eine MLF (mittleres Löschfahrzeug) und einen GWT (Gerätewagen Transport) zu ersetzen. Der Vorteil dieser Ersatzvariante liegt in der größeren Variabilität der Fahrzeuge und in der Summe niedrigeren Beschaffungskosten, bedingt durch höhere Zuschussmöglichkeiten von Seiten des Landes.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Gemeinde Wimsheim über eine leistungsfähige Feuerwehr verfügt. Weiterhin sollen die ehrenamtlichen Kameradinnen und Kameraden in ihren Tätigkeiten für die Feuerwehr weiterhin unterstützt und möglichst optimale Rahmenbedingungen für den Einsatz und die Ausbildung geschaffen werden. Der Gemeinderat stimmte der Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans einstimmig zu.

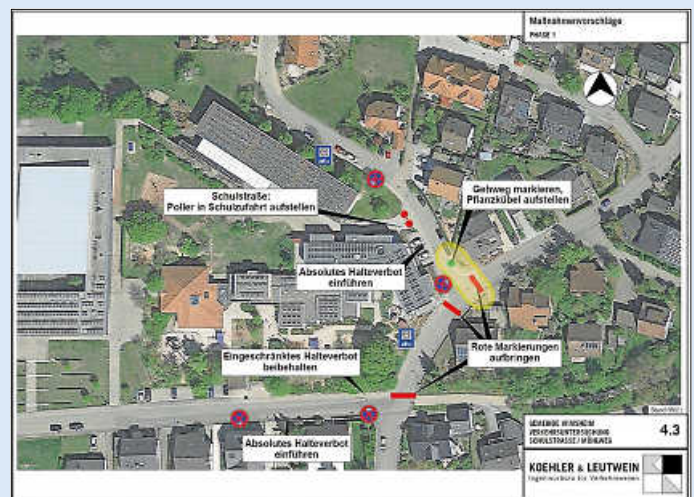
Verkehrsplanerische Untersuchung Mühlweg/Schulstraße – abschließende Beratung

Als Ergebnis der Verkehrsschau am 11. April 2019 wurde empfohlen, die oftmals problematische Verkehrs- und Parksituation im Bereich Mühlweg und Schulstraße durch ein Fachbüro für Verkehrswesen untersuchen zu lassen. Die Ergebnisse der Untersuchungen des Büros Koehler & Leutwein wurden in der Gemeinderatssitzung vom 13. April 2021 vorgestellt.

Die grundsätzlichen Planungsziele zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Kindergarten- und Grundschulkinder, sowohl auf dem Weg zur KiTa und zur Grundschule als auch im unmittelbaren Schul- und Kindergartenbereich unter Berücksichtigung des Hol- und Bringverkehrs und der jeweiligen Parksituationen wurden vom Gemeinderat befürwortet. Wesentliche Elemente diese Ziele zu erreichen sind rote Markierungen im Bereich der Straßenüberquerungen, eine Veränderung des Parkkonzepts im Mühlweg sowie Maßnahmen einer Erhöhung der Verkehrssicherheit im süd-östlichen Bereich der Schulstraße. In der letzten Sitzung wurde beschlossen, dass neue Verkehrskonzept den davon betroffenen Anliegern vorzustellen und deren Meinungen einzuholen.

Die Beteiligung der Anlieger erfolgte am 21.04.2021 in der Hagenschießhalle. Dort wurde der vorgestellten Planung im Mühlweg insgesamt grundsätzlich zugestimmt. Den Anliegern des Mühlwegs wird durch die Ausstellung von Berechtigungen gestattet, Fahrzeuge zusätzlich zu den bisherigen Zeiträumen auch am Wochenende auf den gegenüber liegenden Kindergartenparkplätzen abzustellen. Berechtigungen hierfür können auch im gesamten Mühlwegbereich für pflegende Angehörige ausgestellt werden. Im Bereich der Schulstraße wurde darum gebeten, auf die ursprünglich vorgesehene Einbahnstraßenregelung zunächst zu verzichten. Auf der West-/Südseite wird nach der T+G Zone ein absolutes Halteverbot eingerichtet. Eine zusätzliche rote Querungsmarkierung wird vor dem Gebäude Hagenschießstraße 17 vorgesehen, so dass die Kinder nach dem Queren auf den westlichen Gehweg der Hagenschießstraße bzw. den südlichen Gehweg der Schulstraße gelangen, ohne Überquerung der Schulstraße im Kreuzungsbereich.

Vom Büro Koehler und Leutwein wurde vorgeschlagen, auch die bisher südlich des Gebäudes Hagenschießstraße 15 vorgesehene rote Querungshilfe beizubehalten und daran anschließend einen kurzen neuen Gehwegbereich vorzusehen. Im Gemeinderat wurde diese zweite Querungshilfe im Kreuzungsbereich Hagenschießstraße/Schulstraße nicht befürwortet, weshalb diese samt Pflanzkübel (gelber Bereich) aus dem Beschlussvorschlag herausgenommen wurde.



Zusätzliche rote Markierungen sollen im Bereich des Neubaugebietes „Frischgrund“ sowie im Bereich der Seehausstraße angebracht werden und die Parkmarkierungen auf der Südseite der Schulstraße erneuert werden.

Die beschriebenen Maßnahmen werden zunächst für ein Jahr verbindlich festgelegt. Danach erfolgt eine Evaluierung und weitere Entscheidung über evtl. Anpassungen. Die beschriebenen Maßnahmen sind in der beiliegenden Planskizze des Büros Koehler & Leutwein dargestellt. Der verkehrsplanerischen Untersuchung mit den oben beschriebenen Anpassungen ohne Querungshilfe und Pflanzkübel auf Höhe Hagenschießstraße 15 (gelber Bereich) wurde zugestimmt.

Beratung über die Änderung des Bebauungsplans "Au"

a) Vorstellung und Information über den möglichen Bereich zur Änderung der baurechtlichen Vorschriften

b) Information der Grundstückseigentümer

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Au“ wurde am 30.07.1960 durch den Gemeinderat Wimsheim beschlossen. Die Bebaubarkeit der Grundstücke nördlich

ÖFFNUNGSZEITEN & ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des Rathauses

Für **alle Erledigungen** auf dem Bürgermeisteramt ist eine **vorherige Terminvereinbarung** (telefonisch oder per E-Mail) erforderlich.

Und so erreichen Sie die zuständigen Mitarbeiter*innen:

Zentrale

Telefon 9427 – 0

Telefax 9427 – 25

gemeinde@wimsheim.de

Bürgermeister

Mario Weisbrich 9427 – 15

mario.weisbrich@wimsheim.de

Vorzimmer

Melanie Werner 9427 – 10

melanie.werner@wimsheim.de

Hauptamt

Reinhold Müller 9427 – 14

reinhold.mueller@wimsheim.de

Bauamt

Ulrike Rentschler 9427 – 18

ulrike.rentschler@wimsheim.de

Standesamt

Jasmin Vincon 9427 – 12

standesamt@wimsheim.de

Einwohnermeldeamt

Monika Bossert 9427 – 13

monika.bossert@wimsheim.de

Kämmerei

Sophie Husar 9427 – 17

sophie.husar@wimsheim.de

Kasse

9427 – 16

finanzen@wimsheim.de

Steueramt

Yvonne Wolfinger 9427 – 11

yvonne.wolfinger@wimsheim.de

Zweckverband Bauhof Heckengäu

903 - 194

Bauhofleiter Christian Kühnle

info@zvbh.de

Wasserversorgung - Notfallnummer

903 – 95 17

(Weiterleitung auf Mobilfunk)

Ortsbücherei Wimsheim

9427 – 29

Stephanie Fleck

buecherei@wimsheim.de

Kindergarten und Kinderkrippe

Wimsheim 4 17 73

Leitung Frau Esther Selbonne

kindergarten@wimsheim.de

esther.selbonne@wimsheim.de

Landratsamtes Enzkreis

07231 / 308-0

Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim

Telefax 07231 / 308-9417

landratsamt@enzkreis.de

Notdienste

116 117

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der **Notrufnummer 112**.

Enzkreis

Notfallpraxis Mühlacker
Enzkreis-Kliniken Mühlacker
Hermann-Hesse-Str. 34,
75417 Mühlacker

Öffnungszeiten: Sa, So und an Feiertagen 8 Uhr bis 18 Uhr

Verein Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.



am Siloah St. Trudpert Klinikum, Wilferdinger Straße 67

Telefon 116 117

Mo, Di, Do von 19 Uhr bis 24 Uhr

Mittwoch von 14 Uhr bis 24 Uhr

Freitag von 16 Uhr bis 24 Uhr

Samstag, Sonntag

von 08 Uhr bis 24 Uhr

Feiertage von 08 Uhr bis 24 Uhr

Kinderärztliche Notfallpraxis

Helios Klinikum Pforzheim:

Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim

Telefon 116 117

Mi 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr,

Fr 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Sa, So, Feiertag 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Notfallpraxis Mühlacker

Enzkreis-Kliniken

Hermann-Hesse-Str. 34,

75417 Mühlacker

Telefon 116 117

Mo - Fr 18:00 Uhr bis 7:00 Uhr

Sa, So, Feiertag 7:00 Uhr bis 7:00 Uhr

Zahnärztlicher Sonntagsdienst

zu erfragen über Telefon:

Bereich Pforzheim 0621 38 000 - 818

Bereich Mühlacker 0621 38 000 - 816

Bereich Neuenbürg 0621 38 000 - 807

Apotheken-Notdienst

22.05.2021

Central-Apotheke, Bahnhofstr. 42,
75417 Mühlacker, Tel. 07041 8106946

23.05.2021

Apotheke im Centrum Illingen,
Ortszentrum 3, 75428 Illingen,
Tel. 07042 2955

24.05.2021

Herz-Apotheke, Bahnhofstr. 32,
75417 Mühlacker, Tel. 07041 817522

Tierärztlicher Notdienst

22. + 23.05.2021

Kleintierpraxis
Bärbel Klinkenborg
Schafhauser Weg 8, 71120 Grafenau
07033 – 460682

24.05.2021

Dr. Siegfried Schuch
Tierarzt, Tierarzt für Kleintiere,
Tierarzt für Pferde
Malsheimer Str. 1, 71272 Renningen
07159 - 800585

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Wimsheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Mario Weisbrich, 71299 Wimsheim, Rathausstraße 1, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung):

G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de

Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:

gaggenau@nussbaum-medien.de

der Austraße wird durch eine Baulinie entlang der Straße und durch eine Baugrenze in Richtung Uhandstraße begrenzt. Eine Überschreitung der Baugrenze durch einen Anbau ist derzeit nicht möglich.

Die Grundstücke haben eine Grundfläche von 650 m² bis 1.450 m² und sind mit 1,5 stockigen Wohngebäuden bebaut. In den nördlich gelegenen Grundstücksflächen befand sich zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Leitungsrecht zugunsten der Wasserversorgung Wimsheim, welche jedoch zwischenzeitlich stillgelegt wurde.

Von Seiten der Verwaltung wird die Aufhebung der hinteren Baugrenze für die Grundstücke Flst. 1082 bis Flst. 1131 (Austr. 20 bis 46) durch eine Bebauungsplanänderung für die weitere Grundstücksnutzung für sinnvoll erachtet. Die Bebauungsplanänderung würde der Innenverdichtung und dem nachhaltigen Umgang mit der Ressource Grundstück und Fläche dienen.

Der Gemeinderat ermächtigte die Verwaltung die Grundstückseigentümer zu informieren und die Mitwirkungsbereitschaft zur Änderung des Bebauungsplans abzuklären sowie in Abhängigkeit der Rückmeldungen der betroffenen Eigentümer, den Änderungsbeschluss vorzubereiten.

Bauplatzvergaberichtlinien der Gemeinde Wimsheim – Überprüfung einer Anpassung

Die Bauplatzvergabekriterien der Gemeinde Wimsheim wurden in der Gemeinderatssitzung vom 22. September 2020 abschließend beraten und beschlossen. Zwischenzeitlich wurden vier gemeindeeigene Baugrundstücke zum Verkauf ausgeschrieben und auf Grundlage der in der Gemeinderatssitzung vom 22.09.2020 festgelegten Bauplatzkriterien vergeben. Hierbei zeigte sich aufgrund der praktischen Erfahrungen ein geringfügiger Optimierungsbedarf, hauptsächlich im Bereich des „familien-sozialbezogenen“ Teils.

Durch die vorgeschlagenen Optimierungen soll der familienbezogene Teil der Bauplatzvergabekriterien so gestaltet werden, dass auch bereits Familien (noch) ohne Kinder, mit einem oder zwei Kindern, bei gleichzeitiger Erfüllung anderer Kriterien, bessere Möglichkeiten zum Erwerb eines gemeindeeigenen Baugrundstückes erhalten.

Ebenfalls wurde im „familien-sozialbezogenen“ Teil der Bereich „ehrenamtlichen Tätigkeiten außerhalb der Gemeinde“ durch eine Konzentration auf die Hilfsorganisationen der Nothilfe und der Notfallvorsorge wie Freiwillige Feuerwehr, DRK, THW usw. neu gewichtet, da den ehrenamtlichen Tätigkeiten in diesen Hilfsorganisationen eine auch für das Gemeindeleben ständig wachsende Bedeutung zukommt. Schließlich wurde im Bereich der Ortsbezugsriterien eine Bepunktung neben der Freiwilligen Feuerwehr auch für den Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes vorgesehen.

Insgesamt wurden keine Veränderungen an den Gesamtbepunktungen des „familien-sozialbezogenen“ Teils und des Teils „Ortsbezugsriterien“ vorgenommen, so dass hierdurch die von den EU-Kautelen vorgegebene Höhergewichtung des „familien-sozialbezogenen“ Teils beibehalten werden kann.

Der Gemeinderat stimmte der Änderung der Bauplatzvergabekriterien einstimmig zu.

Verkauf gemeindeeigener Baugrundstücke im Neubaugebiet „Frischgrund II“:

Festlegung der zu veräußernden Baugrundstücke und des Verkaufspreises

Die Gemeinde Wimsheim ist Eigentümerin von Baugrundstücken im Neubaugebiet „Frischgrund II“. Entsprechend

eines Beschlusses des Gemeinderates im Zuge der Haushaltsplanberatungen 2019 sollen pro Jahr 3 - 5 Baugrundstücke veräußert werden.

Die Erschließung ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Der Verkaufspreis beträgt, wie in der Gemeinderatssitzung vom 28.07.2020 beschlossen, 320 €/qm zzgl. Erschließungskosten. Die Verkaufskonditionen erfolgen entsprechend der heute geänderten Bauplatzvergabekriterien.

Der Gemeinderat beschloss die Veräußerung der Baugrundstücke Parz 6260 (490 qm), Parz. 6226 (696 qm), Parz. 6193 (470 qm), 6162 (396 qm) und 6161 (399 qm) zum Preis von 320 €/qm (zzgl. Erschließungskosten) und unter Berücksichtigung der in der Gemeinderatssitzung vom 11.05.2021 festgelegten Bauplatzvergabekriterien wird zugestimmt.

Die Ausschreibung soll zeitnah, die Vergabe durch den Gemeinderat vor den Sommerferien 2021 erfolgen.

Radverkehrskonzept des Enzkreises – Beteiligung der Gemeinde Wimsheim

In seiner Sitzung vom 19. April 2021 beschloss der Umwelt- und Verkehrsausschuss des Enzkreises eine weitere Beteiligung der Kommunen zum vorliegenden Entwurf des Radverkehrskonzeptes Enzkreis. Aufgrund des für Juli 2021 anvisierten Kreistagsbeschluss für das Radverkehrskonzept als Voraussetzung für zu beantragende Fördergelder in Bundes- und Landesförderprogrammen erhalten die Gemeinden erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme bis 21. Mai 2021.

Das nun vorliegende Konzept dient als Ideen- und Impulsgeber für die Radverkehrsförderung im Enzkreis für die nächsten 8 bis 10 Jahre. Es beinhaltet dagegen keine Planungen, die sofort und "1 zu 1" umgesetzt werden können. Das Radverkehrskonzept umfasst insgesamt über 1.000 Seiten. Der Berichtsteil sowie den Wimsheim betreffenden Kartenteil kann über das Ratsinformationssystem der Gemeinde unter Vorlage 39/2021 abgerufen werden kann. Der komplette Bericht und alle Anlagen sind im Ratsinformationssystem des Enzkreises <https://enzkreis.ratsinfo.net> in der Sitzungsbeilage 34/2021 verfügbar.

Annahme von Spenden durch die Gemeinde –

Beschluss des Gemeinderates nach § 78 (4) GemO

Bei der Gemeindeverwaltung ist folgende Spenden eingegangen:

1. dw industry solutions GbR

für die Grundschule und den Kindergarten und die Grundschule Wimsheim

Sachspende von insgesamt 4.000 Stk. FFP2-Masken

Im Wert von 2.380,00 € am 06. April 2021

Die Spenden wurden angenommen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat. Der Gemeinderat stimmte der Annahme der Spenden entsprechend § 78 Abs. 4 GemO zu.

Sanierung und Umbau des ehemaligen Bauhofes, Steig 42

– **Teilverwendung als Standort des DRK-Notarztfahrzeugs**

– **Sachstandsinformation und Kostenberechnung**

– **Baubeschluss zur Ausschreibung und Vergabe**

Durch die Gründung des Zweckverbands Bauhof Heckengäu und der Zusammenfassung der Standorte der beteiligten Gemeinden im Jahr 2014 am neuen Betriebsort in Wurmberg wurde der Bauhof in der Steig 42 frei. Die Räume im Untergeschoss werden weiterhin für den Winterdienst benötigt, ebenso die Standfläche für das Salzsilo. Eine Teilfläche im Gebäude und der Außenfläche sind an

einen örtlichen Betrieb vermietet, die restliche Fläche wird vom Bauhof/von der Feuerwehr als Lager genutzt.

Seit November 2018 ist in Wimsheim das Notarztfahrzeug des DRK Kreisverbands Pforzheim-Enzkreis e.V. auf der gemeindeeigenen Fläche im Lerchenweg 14 stationiert. Aktuell ist das Fahrzeug tagsüber in einer 12-Stunden-Schicht im Einsatz. Aufgrund des Projektes „Wohnen und Leben im Alter“, das auf dieser Fläche realisiert werden soll, wurde für den Notarzt ein alternativer Standort gesucht.

In Absprache mit dem DRK Kreisverband Pforzheim-Enzkreis e.V. sowie den zuständigen Behörden wurde der ehemalige Bauhof als geeigneter Standort verifiziert. Gemeinsam mit dem DRK Kreisverband wurde die Nutzung einer Teilfläche als neuen Standort für das Notfahrzeug geplant. Der Gemeinderat stimmte der Nutzungsänderung des Gebäudes am 16.03.2021 zu.

Mit der Stationierung des Notarztes im alten Bauhof wird die notärztliche Versorgung von Wimsheim und den Nachbargemeinden für die Zukunft gesichert. Durch die Nachbarschaft zur Freiwilligen Feuerwehr sowie der angedachten Kooperation mit dem DRK Ortsverband Friolzheim-Wimsheim entsteht hier ein Blaulichtzentrum, in dem die Hilfsorganisationen ihre Einsatzfähigkeit durchführen können und auch die Jugendarbeit und damit die Nachwuchsförderung betrieben werden kann.

Die Aufteilung des Gebäudes soll sich zukünftig wie folgt darstellen: Das Untergeschoss wird weiterhin vom ZV Bauhof Heckengäu für den Winterdienst verwendet, das Erdgeschoss dient hauptsächlich der Unterbringung des Notarztstandortes samt den dazugehörigen Personal- und Lagerräumen. Das Obergeschoss wird in zwei weitere Nutzungseinheiten unterteilt, wobei eine Einheit vom DRK Ortsverband Friolzheim-Wimsheim genutzt werden könnte.

Nach aktuellem Stand gehen wir von Gesamtkosten (Baukosten und Nebenleistungen) in Höhe von rund 1,25 Millionen Euro aus. Der Großteil der Kosten wird durch die Sanierung des Rohbaus, den Ausbauposten und die Sanierung und Erneuerung der technischen Anlagen (Elektro, Wasser, Abwasser) verursacht. In den Kosten ist auch die Sanierung der Hoffläche enthalten.

Der Gemeinderat beauftragte die Verwaltung damit, die Baumaßnahme beschränkt auszuschreiben und die einzelnen Gewerke an den jeweils günstigsten Bieter zu vergeben. Bei relevanten Abweichungen gegenüber der Kostenberechnung wird der Gemeinderat in die Entscheidung einbezogen.

Bekanntgaben und Verschiedenes

a) Verbandsversammlung Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu 20.04.2021

Am 20.04.2021 fand in der Festhalle an der Appenbergschule die erste Verbandsversammlung des neuen Zweckverbands Wasserversorgung im Heckengäu statt. Die Vertreter der beteiligten Gemeinden Mönshausen, Friolzheim, Wimsheim und Wurmberg als auch die Stadtwerke Pforzheim konstituierten den Verband und wählten Bürgermeister Jörg-Michael Teply (Wurmberg) zum Verbandsvorsitzenden. Die Bürgermeister der weiteren Gemeinden wurden ebenfalls als Stellvertreter gewählt. Unsere Kämmerin Frau Sophie Husar wurde zur kaufmännischen Geschäftsführerin des Verbandes gewählt.

b) Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Heckengäu am 20.04.2021

Im Anschluss an die vorgenannte Verbandsversammlung der Wasserversorgung im Heckengäu fand die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes He-

ckengäu statt. Die zur Beratung und Beschlussfassung stehenden vier laufenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans wurden jeweils beschlossen. Ebenso wurde die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 sowie der Rechnungsabschluss für das Jahr 2020 und die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 beschlossen.

c) Termine

- Die nächste Sitzung des Gemeinderats findet voraussichtlich am 15.06.2021 statt.
- Die nächste Verbandsversammlung des Zweckverbands Altenpflegeheim Haus Heckengäu findet am 29.06.2021 um 18 Uhr statt. Die Sitzungsunterlagen werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Ab 21.05.2021 gültige Bauplatzvergabekriterien der Gemeinde Wimsheim

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 11. Mai 2021 die nachfolgenden Bauplatzvergabekriterien beschlossen. Die Bauplatzvergabekriterien treten mit der öffentlichen

Bekanntmachung am 21. Mai 2021 in Kraft.

I. Präambel:

Die Gemeinde Wimsheim verfolgt mit den vorliegenden Bauplatzvergabekriterien das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB).

Eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur und der soziale Zusammenhalt sollen in der Gemeinde Wimsheim weiterhin gestärkt und gewährleistet werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass junge Familien – seien sie einheimisch oder auswärtig – angesichts der angespannten Lage auf dem Wohnungs- und Immobilienmarkt aktuell große Schwierigkeiten haben, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben und die Bebauung zu finanzieren. Um auch Personen, die längere Zeit in der Gemeinde gewohnt haben, die Möglichkeit zu eröffnen, wieder in die Gemeinde zurückzukehren, bezieht der Ortsbezug die letzten fünf Jahre mit ein.

Insbesondere soll jenem Personenkreis die Bildung von Wohn- bzw. Grundeigentum ermöglicht werden, welcher noch nicht über selbiges verfügt. Dies vor dem Hintergrund, dass die Nachfrage nach kommunalen Bauplätzen das Angebot an Bauplätzen der Gemeinde Wimsheim voraussichtlich übersteigen wird. Daher hat sich die Gemeinde dafür entschieden, noch nicht vorhandenes Grundeigentum von Bewerbern positiv zu berücksichtigen. Die Gemeinde unterscheidet somit danach, ob jemand bereits über Eigentum verfügt oder nicht. Ist der Antragsteller bereits im Genuss von Wohn- bzw. Grundeigentum, ist es ihm auch zumutbar, bei einer Bauplatzvergabe im Wettbewerb zurückgestellt zu werden. Daher sind nur Personen antragsberechtigt, die nicht bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigter eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch) eines unbebauten Grundstücks sind, das als Bauplatz für Wohngebäude verwendet werden kann; sowie eines Wohnhauses, das zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird oder durch Geltendmachung von Eigenbedarf zu Wohnzwecken genutzt werden kann.

Die Bauplatzvergabekriterien dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt. (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Dies gilt auch für die Förderung von Familien mit jungen/jüngeren Kindern

im Hinblick auf die von der Gemeinde bereitgestellte und kostenintensive Zurverfügungstellung einer Infrastruktur, bestehend aus Kindergärten und Schulen.

Ferner möchte die Gemeinde Personen, die in der Gemeinde beispielsweise ein Unternehmen, eine Praxis oder Ähnliches betreiben und damit Arbeitsplätze in der Gemeinde schaffen und geschaffen haben, besonders berücksichtigen. Daher soll die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze als eigenes Kriterium bepunktet werden.

Gerade auch junge Familien – seien sie auswärtig oder mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft – sind auf die Bauplatzvergabekriterien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde Wimsheim bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein oder um sich in der Gemeinde Wimsheim neu anzusiedeln (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft sowie Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft werden mit Blick auf den besonderen Schutz von Ehe und Familie durch Art. 6 GG besonders bepunktet. Die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde Wimsheim wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in diesem Bauplatzkriterien ebenfalls positiv herausgearbeitet werden. Dabei sollen Bürger, welche sich in einer herausragenden oder arbeitsintensiven Funktion (Sonderaufgabe) in einem eingetragenen Verein, einer sozial karitativen oder kirchlichen Organisation, die in der Gemeinde ihren Sitz haben, als Mitglied des Gemeinderats sowie insbesondere der örtlichen freiwilligen Feuerwehr oder dem Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes in den vergangenen 5 Jahren verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden. Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins können nicht berücksichtigt werden. Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen und Organisationen werden hingegen addiert. Dabei soll nicht nur das aktive ehrenamtliche Engagement bei der Freiwilligen Feuerwehr oder beim DRK in der Gemeinde selbst, sondern auch aktives ehrenamtliches Engagement bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem Deutschen Roten Kreuz oder in einer anderen, staatlich anerkannten Hilfsorganisation der Nothilfe oder Notfallvorsorge außerhalb der Gemeinde besonders bepunktet werden – dies in der Erwartung, dass sich diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits außerhalb der Gemeinde als aktives Mitglied ehrenamtlich bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem Deutschen Roten Kreuz oder in einer anderen, staatlich anerkannten Hilfsorganisation der Nothilfe oder Notfallvorsorge engagieren, auch nach Erwerb eines Bauplatzes weiter in und für die Gemeinde ehrenamtlich engagieren werden.

Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile hervor.

Die Bauplatzvergabekriterien der Gemeinde Wimsheim setzen die EU-Kautelen um und werden auch künftig auf Basis der (europäischen) Rechtsentwicklung fortgeschrieben. Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Gemeinde kann nicht abgeleitet werden.

II. Allgemeiner Grundsatz

Die geplante Vergabe von im Eigentum der Gemeinde stehenden Wohnbauplätzen erfolgt anhand dieser ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften, wobei jeder Antragsteller nur ein Baugrundstück erhalten kann. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Die Gemeinde Wims-

heim verkauft Bauplätze sowohl an einheimische als auch an auswärtige Bauplatzbewerber. Jeder Bewerber kann nur ein Baugrundstück erwerben. (Ehe-)Paare, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft haben einen gemeinsamen Antrag zu stellen und können ein Grundstück nur zum Miteigentum erwerben.

III. Zugangsvoraussetzungen und antragsberechtigter Personenkreis

Es können sich nur volljährige natürliche und voll geschäftsfähige Personen bewerben, die auf dem Baugrundstück ein selbstgenutztes Eigenheim bauen wollen. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt. Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.

Soweit der Bewerber bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigter eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch) eines unbebauten Grundstücks ist, das als Bauplatz für Wohngebäude verwendet werden kann, ist er von dem Vergabeverfahren und damit dem Erwerb eines weiteren Baugrundstückes im Rahmen dieses Vergabeverfahrens ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Bewerber bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigter eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch, Wohnrecht) eines Wohnhauses ist, das zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird oder durch Geltendmachung von Eigenbedarf zu Wohnzwecken genutzt werden kann. Eigentumswohnungen werden bei der Antragsstellung nicht berücksichtigt. In begründeten Fällen können von diesen Bestimmungen in Ziff. III. Abs. 2 Ausnahmen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die eigene Wohnimmobilie den Wohnbedürfnissen objektiv nicht mehr genügt. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei gesundheitlichen Bedürfnissen (z.B. Barrierefreiheit) oder bei Familien, denen der vorhandene Wohnraum nicht mehr ausreicht.

Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft haben einen gemeinsamen Antrag zu stellen und können ein Grundstück nur zum Miteigentum erwerben. Eine Person darf – auch zusammen mit einer anderen Person – nur einen Antrag stellen und auch nur einen Bauplatz erwerben.

IV. Auswahlkriterien und deren punktbasierte Gewichtung- Bedürftigkeit der Bewerber nach familien-sozialbezogenen Kriterien: max. 96 Punkte

<i>1. Familienstand:</i>	
Alleinstehend:	6 Punkte
Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft	9 Punkte
Verheiratet/ eingetragene Partnerschaft nach LPartG	11 Punkte
<i>2. Anzahl der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder</i>	
1 Kind	20 Punkte
2 und mehr Kinder	25 Punkte
Eine ärztlich bescheinigte Schwangerschaft wird als Kind angerechnet (den Bewerbungsunterlagen ist ein entsprechender Nachweis beizulegen).	
<i>3. Alter der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder:</i>	
< 6 Jahre	10 Punkte
6 – 10 Jahre	8 Punkte
11-18 Jahre	6 Punkte
	Max. 20 Punkte

4. *Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen. Dem gleichgestellt ist die Pflege eines außerhalb des eigenen Haushalts lebenden Angehörigen 1. Grades bei Nachweis der Überlassung des Pflegegeldes an den Bewerber*

Grad der Behinderung mindestens 80 % oder Pflegegrad 1 und höher: 10 Punkte

5. *Ausübung einer ununterbrochen vor der Bewerbung liegenden, aktiven ehrenamtlichen Tätigkeit des Bewerbers außerhalb der Gemeinde Wimsheim bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem Deutschen Roten Kreuz oder in einer anderen, staatlich anerkannten Hilfsorganisation der Nothilfe oder Notfallvorsorge*

Für jedes volle ununterbrochene Kalenderjahr der Tätigkeit 2 Punkte
Max. 30 Punkte

Pro Person (alleinstehender Bewerber – Berücksichtigung eine Person; Paare - bei Ehegatten, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partnern einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft) und Kalenderjahr werden die Punkte kumuliert berücksichtigt)

6. *Als Nachweis für die Ausübung einer aktiven ehrenamtlichen Tätigkeit des Bewerbers außerhalb der Gemeinde Wimsheim bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem Deutschen Roten Kreuz oder in einer anderen, staatlich anerkannten Hilfsorganisation der Nothilfe oder Notfallvorsorge ist eine rechtsverbindliche Bestätigung über eine regelmäßige Teilnahme an den Übungsdiensten einer Einsatzabteilung der jeweiligen Organisation erforderlich. Hinweis: Die bloße Mitgliedschaft in einer der o.g. Organisationen, ohne Teilnahme am aktiven Dienstbetrieb, wird nicht anerkannt.*

familien-sozialbezogene Kriterien max. 96 Punkte
Ortsbezugsriterien der Bewerber max. 86 Punkte

1. *Zeitdauer seit Begründung des Hauptwohnsitzes durch Bewerber in der Gemeinde*

Pro Person (alleinstehender Bewerber - Berücksichtigung eine Person; bei Ehegatten, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partnern einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft) und Kalenderjahr des beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlich vorhandenen Hauptwohnsitzes werden die Punkte kumuliert berücksichtigt in den 5 Jahren vor Ablauf der

Bauplatz-Bewerbungsfrist 3 Punkte
Im Falle eines Wegzugs aus der Gemeinde in einem Zeitraum innerhalb von 5 Jahren vor dem Ablauf der Bauplatz-Bewerbungsfrist werden die in dem 5-Jahres-Zeitraum liegenden Zeiten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde berücksichtigt. max. 30 Punkte

2. *Zeitdauer bei ununterbrochener Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Gemeinde vor Ablauf der Bauplatz-Bewerbungsfrist*

Pro Person (alleinstehender Bewerber – Berücksichtigung eine Person; Paare -bei Ehegatten, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partnern einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft) und Kalenderjahr werden die Punkte kumuliert berücksichtigt bei einer Erwerbstätigkeit in der Gemeinde, die zum Stichtag noch bzw. bereits besteht (Arbeiter/Angestellte/Beamte/Gewerbebetreibende/Freiberufler/Selbstständige oder Arbeitgeber im Hauptberuf
Pro Kalenderjahr in den 5 Jahren vor Ablauf der Bauplatz-Bewerbungsfrist 2 Punkte
Max. 20 Punkte

Es werden nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen berücksichtigt (auch Teilzeit im Rahmen von mindestens 18 Stunden). Bei Selbständigen bzw. Gewerbebetreibenden muss ein Gewerbe angemeldet sein. Der Sitz oder die Betriebsstätte muss in der Gemeinde Wimsheim liegen.

3. *Selbstständige/Arbeitgeber mit Schaffung von Arbeitsplätzen in der Gemeinde Wimsheim*

pro geschaffenen Arbeitsplatz in der Gemeinde Wimsheim zum Zeitpunkt der Bewerbung 0,5 Punkte

Max. 6,0 Punkte

Der Sitz oder die Betriebsstätte muss in der Gemeinde Wimsheim liegen. Bei mehreren Inhabern werden die geschaffenen Arbeitsplätze anteilig, entsprechend der Anzahl der Inhaber (nicht entsprechend der jeweiligen Geschäftsanteile) berücksichtigt.

4. *Ehrenamtliches Engagement*

Ausübung einer ununterbrochen vor der Bewerbung liegenden, ehrenamtlichen Tätigkeit des Bewerbers in der Gemeinde Wimsheim als

Mitglied in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr oder des Ortsverbandes des Deutschen Roten Kreuzes

Ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein

Ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einer sozial/karitativen Einrichtung

Ehrenamtliches Mitglied in einem kirchlichen Gremium

Mitglied im Gemeinderat

Für jedes volle ununterbrochene Kalenderjahr der Tätigkeit 3 Punkte

Max. 30 Punkte

Pro Person (alleinstehender Bewerber – Berücksichtigung eine Person; Paare - bei Ehegatten, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partnern einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft) und Kalenderjahr werden die Punkte kumuliert berücksichtigt) Als Nachweis für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein ist zusätzlich erforderlich:

Tätigkeit als Mitglied der geschäftsführenden Vorstanderschaft (Auszug aus Vereinsregister)

oder

Tätigkeit als Übungsleiter z.B. in einem Sportverein (Nachweis durch den Vereinsvorstand)

Bei Tätigkeit als Mitglied in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr oder dem Ortsverband des Deutschen Roten Kreuzes: Rechtsverbindliche Bestätigung über die regelmäßige Teilnahme am aktiven Dienstbetrieb

Ortsbezugsriterien max. 86 Pkte.

Bewerbungsverfahren:

Die zum Verkauf stehenden Baugrundstücke werden öffentlich auf der Homepage der Gemeinde im Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim ausgeschrieben. Bestandteil der Ausschreibung ist ein Fragenkatalog („Bewerbungsbogen“) entsprechend der Bauplatzvergabekriterien.

Bewerbungen sind während der in der Ausschreibung genannten Frist in schriftlicher Form, unter Beifügung der Nachweise entsprechend des Fragenkatalogs, an das Bürgermeisteramt Wimsheim, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim zu senden.

Nachweisliche Falschangaben oder unvollständige Bewerbungsunterlagen führen zum Verfahrensausschluss. Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Die Antragsteller müssen die für die Bewerbung maßgeblichen Angaben der Gemeinde nachweisen. Rechtsverbindlich wird der Kauf erst mit Beurkundung des Kaufvertrages. Der Kaufpreis wird vom Gemeinderat festgelegt. Näheres

wird im Kaufvertrag geregelt. Es gelten die bei einem Verkauf der Gemeinde üblichen Konditionen.

Die Vergabe erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats in öffentlicher Gemeinderatsitzung oder im Falle einer Ermächtigung der Verwaltung durch diese.

Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke an die Antragsteller erfolgt auf Basis der erzielten Bewertungspunkte. Die zugelassenen Bewerber werden anhand der erreichten Punktzahl in eine Reihenfolge geordnet. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Vergabekriterien ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Antragstellung. Danach eingetretene Veränderungen können von der Gemeinde Wimsheim nach pflichtgemäßem Ermessen berücksichtigt werden. Der Antragsteller hat solche Veränderungen der Gemeinde Wimsheim unverzüglich schriftlich anzuzeigen und ggf. nachzuweisen.

Über das Ergebnis der Vergabe der Bauplätze werden – gemäß der festgestellten Punkteverteilung der wertbaren Bewerbungen – die ab Platzziffer 1 in der absteigenden Reihenfolge ermittelten Bewerber informiert. Anschließend haben sich die Bewerber nach Zugang der Information verbindlich schriftlich oder in Textform innerhalb von 10 Tagen gegenüber der Gemeinde Wimsheim zu erklären, ob und – soweit mehrere Bauplätze zugewiesen werden können – welchen Bauplatz sie erwerben werden (Bauplatzpriorisierung). Nach fruchtlosem Ablauf der Frist gilt die Bewerbung als zurückgenommen und die Gemeinde kann den oder die zuvor einer Bewerbung zugewiesenen Bauplätze an andere nachrückende Bewerber vergeben und veräußern. Die nichtbegünstigten Antragsteller werden ebenfalls in Textform informiert.

Nach Erhalt der Zusage haben die Bewerber zudem binnen 10 Tagen an die Gemeinde Wimsheim eine Reservierungskautions für den Fall eines Rücktritts von der Kaufzusage in Höhe von 1.000 EUR zu zahlen. Erfolgt die Zahlung verspätet oder gar nicht, gilt der Listenplatz als aufgegeben und aus der Ersatzbewerberliste rückt der Bewerber mit der höchsten Punktzahl nach.

Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen die Anzahl der zu vergebenden Grundstücke, werden die nicht berücksichtigten Bewerber in eine – nur für diese Vergabebetrache geltende – Ersatzbewerberliste aufgenommen. Fällt nach der Zuteilung ein Bewerber aus, rücken die im Rang nachfolgenden Bewerber in der Bewerberliste auf und werden entsprechend der neuen Platzziffer auf der Bewerberliste bei der Zuteilung berücksichtigt. Zieht ein Bewerber vor der notariellen Beurkundung seinen Antrag zurück, rückt aus der Ersatzbewerberliste der Bewerber mit der höchsten Punktzahl nach.

Im Anschluss an die Zuteilung der Grundstücke vereinbart die Gemeinde mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückkaufverträge und anschließender Auflassung der Grundstücksveräußerung. Nach der verbindliche Grundstückszusage erhält der Bewerber einen Kaufvertragsentwurf von der Gemeinde zugesandt mit dem Hinweis, dass der notarielle Kaufvertrag innerhalb von weiteren 8 Wochen mit der Gemeinde Wimsheim abzuschließen ist. Erfolgt die Vertragsbeurkundung nicht innerhalb dieser Frist aus Gründen, die der Bewerber zu vertreten hat, erlischt die Vormerkung bzw. der Antrag und aus der Ersatzbewerberliste rückt der Bewerber mit der höchsten Punktzahl nach. Wird das Grundstück in diesem Zeitraum erworben, so wird die Reservierungskautions mit dem Kaufpreis verrechnet (Vorauszahlung). Kommt es innerhalb der Frist nicht zum Abschluss eines Kaufvertrages aus Grün-

den, die der Bewerber zu vertreten hat, wird die Gebühr von der Gemeinde Wimsheim ohne weitere Gegenleistung vereinnahmt.

Mit Abschluss des Kaufvertrages verpflichten sich alle Käufer gegenüber der Gemeinde Wimsheim zur Übernahme weiterer Verpflichtungen, insbesondere einer Bauverpflichtung, Verpflichtung zur Eigennutzung sowie Veräußerungsverbot. Die Übergabe des Baugrundstückes erfolgt mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises. Einzelheiten hierzu werden im Kaufvertrag geregelt.

Auswahl bei Punktgleichheit:

Soweit die Bewerber gleiche Punktzahlen erreichen, erhält derjenige Bewerber in der Reihenfolge den Vorzug, der

- Die größte Zahl der haushaltangehörigen minderjährigen Kinder vorweist

- Der im Losverfahren zum Zuge kommt

Rechtliche Hinweise

Die Bauplatzvergaberichtlinien und das damit verbundene Punktesystem dienen der Bauplatzvergabe anhand objektiver Kriterien. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes oder auf Erwerb eines bestimmten Grundstücks besteht nicht.

Inkrafttreten:

Diese Bauplatzvergaberichtlinien treten mit der öffentlichen Bekanntmachung am 21. Mai 2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

V. Sicherung des Förderzwecks

Der Inhalt des Grundstückskaufvertrages richtet sich nach den gemeindlichen Musterverträgen. Die Gemeinde behält sich vor, die Verträge an eine neue Sachlage, neue Erkenntnisse oder eine veränderte Rechtsprechung anzupassen. Maßgeblich ist der im jeweiligen Einzelfall vereinbarte und notariell beurkundete Vertrag. Mit Abschluss des Vertrages verpflichten sich alle Käufer gegenüber der Gemeinde Wimsheim zur Übernahme weiterer Verpflichtungen die u.a. sind:

Bauverpflichtung, Wiederkaufsrecht

1. Der Erwerber ist verpflichtet;

a) auf dem Vertragsgegenstand ein Wohngebäude nach den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu erstellen und mit den Bauarbeiten dazu innerhalb von zwei Jahren ab heute zu beginnen sowie das Vorhaben innerhalb von 24 Monaten nach Baubeginn bezugsfertig fertig zu stellen. Der Baubeginn ist frühestens nach Fertigstellung und Abnahme der Erschließungsanlagen durch die Gemeinde möglich;

b) den Vertragsgegenstand einschließlich der darauf zu erstellenden Bauwerke ohne schriftliche Zustimmung des Veräußerers weder ganz noch teilweise auch nicht in der Rechtsform von Wohnungs- oder Teileigentum, eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- oder Teilerbbaurechten weiterzugeben. Im Falle der Veräußerung an Abkömmlinge oder Ehegatten kommt vorstehende Vereinbarung erst dann zur Anwendung, wenn diese Personen den Vertragsgegenstand ab heute während der o. g. Frist weiterveräußern;

c) die Verpflichtung nach lit. 1 a) und b) auch seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen und diese wiederum weiter zu verpflichten.

2. Für den Fall, dass der Erwerber oder ein Rechtsnachfolger seine vorstehende Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllen sollte, behält sich die Gemeinde Wimsheim ein Wiederkaufsrecht am Vertragsgegenstand nach den §§ 456 ff BGB bzw. folgenden Bestimmungen vor:

Das Wiederkaufsrecht kann ausgeübt werden,

- a) wenn der Termin für den Beginn oder die Bezugsfertigkeit mit der Überbauung nicht eingehalten wird: jederzeit;
- b) wenn der Vertragsgegenstand weiterveräußert wird und/oder die Verpflichtung dazu eingegangen wird: innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten von dem Zeitpunkt ab gerechnet, vom dem der Gemeinde Wimsheim eine entsprechende Abschrift des Vertrages zugeht;
- c) im Falle einer Zuwiderhandlung gegen eine Verpflichtung nach lit. 1c): jederzeit;
- d) darüber hinaus auch für den Fall, dass der Erwerber die Zahlungsverpflichtung aus dieser Urkunde einstellt, in sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung in den heute veräußerten Grundbesitz angeordnet wird: jederzeit während der Dauer der Zahlungseinstellung oder während eines der genannten Verfahren.

3. Als Wiederkaufspreis gilt die Summe folgender Beträge:

- a) Der vom Erwerber nach diesem Vertrag zu entrichtende Kaufpreis sowie die vom Erwerber entrichteten und erstatteten Erschließungskosten.
- b) Der Wert der vom Erwerber auf dem Vertragsgegenstand errichteten Bauwerke, der durch den Gutachterausschuss auf den Zeitpunkt der Ausübung des Wiederkaufsrechts zu ermitteln ist, sofern die Bauwerke für den Veräußerer verwertbar sind.

Sofern für den Wert der Bauwerke keine Einigung erzielt wird, wird dieser für alle Beteiligte bindend durch den Kreisbaumeister beim Landratsamt Enzkreis durch Schätzung festgelegt. Die Festlegung erfolgt nach billigem Ermessen und wird von allen Beteiligten anerkannt.

Zum Wiederkaufsrecht nicht hinzuzurechnen sind etwaige vom Erwerber bereits bezahlte Vertrags- bzw. Grundbuchkosten oder Grunderwerbsteuern und Genehmigungsgebühren. Abzuziehen vom Wiederkaufspreis ist eine etwa eingetretene Wertminderung des Grundstücks, auch soweit sie durch ein begonnenes Bauwerk herbeigeführt wurde. Wird eine Einigung über eine solche Wertminderung nicht erzielt, so entscheidet für alle Beteiligten bindend der Kreisbaumeister in Pforzheim als Schiedsgutachter nach billigem Ermessen. Bodenwertsteigerungen bleiben unberücksichtigt.

Der Wiederkaufspreis ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten von der Erklärung der Rückauffassung auf den Veräußerer an gerechnet – bis dahin unverzinslich – zu bezahlen und zwar Zug um Zug gegen die Beseitigung aller Belastungen in Abt. II und III, die von heute an gerechnet zu Lasten des Vertragsgegenstandes im Grundbuch eingetragen werden.

Lasten, die im baurechtlichen Verfahren und zur Regelung nachbarrechtlicher Beziehungen begründet wurden, hat der Erwerber jedoch nicht zu beseitigen.

Soweit die Belastungen in Abt. III des Grundbuchs und die sonstigen anzurechnenden Belastungen den Wiederkaufspreis übersteigen, kann die Gemeinde die Löschung solcher Belastungen auf Kosten des Erwerbers verlangen oder diese Belastungen mit dem Wiederkaufspreis ablösen. Der Rest des Wiederkaufspreises ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ausübung des Wiederkaufsrechts zu zahlen und ist bis dahin weder zu verzinsen noch sicherzustellen.

Die durch den Wiederkauf ausgelösten Kosten und die Grunderwerbsteuer trägt der Wiederkaufsberechtigte. Die Beseitigung von Belastungen erfolgt auf Rechnung des heutigen Erwerbers.

4. Die Ausübung des vorstehenden Wiederkaufsrechts ist befristet bis spätestens zum XXX (zehn Jahre ab Vertragsschluss). Die Erklärung über die Ausübung des Wiederkaufsrechts bedarf der Schriftform und ist dem Erwerber durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Frist zur Ausübung bestimmt sich nach den oben unter Ziff. 2a) bis d) getroffenen Vereinbarungen.

5. Zur Sicherung des durch eine etwaige Ausübung dieses auflösend bedingten Wiederkaufsrechts entstehenden Anspruchs der Gemeinde auf Rückübertragung des Eigentums wird zu Lasten des Vertragsgrundstücks die Eintragung einer Vormerkung gemäß § 883 BGB bewilligt. Die Gemeinde stellt zunächst keinen Eintragungsantrag. Sie verpflichtet sich für den Fall der späteren Eintragung dieser Vormerkung mit dieser im Rang zurückzutreten hinter diejenigen Grundpfandrechte, die zur Finanzierung des zu errichtenden Bauwerks auf dem Vertragsgrundstück eingetragen werden müssen. Wird ein entsprechender Rangrücktritt verlangt, hat der heutige Erwerber den Verwendungszweck solcher Grundpfandrechte, die den Verkehrswert des Objekts übersteigen, der Gemeinde gegenüber auf Verlangen nachzuweisen.

Kaufpreisnachzahlung

1. Für den im vorstehenden § 9 Ziff. 1b) geregelten Fall der Veräußerung seit heute bis zum Ablauf der in Ziff. 5 vereinbarten Frist sowie für den Fall, dass der Vertragsgegenstand nicht mit einem Gebäude entsprechend der Verpflichtung in Ziff. 1a) bezugsfertig fertig gestellt wird, steht der Gemeinde Wimsheim – soweit sie nicht von dem ihr zustehenden Wiederkaufsrecht Gebrauch macht – ein Anspruch auf Nachzahlung zu.

2. Der Betrag der Nachzahlung wird wie folgt festgelegt: Nachzuzahlen ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Kaufpreis ohne Erschließung und dem derzeitigen durchschnittlichen Verkaufspreis für Wohnbaugrundstücke im freien Handel innerhalb des Bebauungsgebiets "Frischegrund" entsprechend der Kaufpreissammlung der Gemeinde Wimsheim.

3. Für den Fall einer Weiterveräußerung in anderer Weise als durch Verkauf oder für den Fall der nach diesem Vertrag vereinbarten und nicht eingehaltenen Frist zur Bezugsfertigstellung gilt ebenfalls die vorstehenden Regelung.

4. Die Nachzahlungsverpflichtung erlischt unter denselben Voraussetzungen, unter denen auch das Wiederkaufsrecht erlischt.

Nutzungspflicht und Nutzungsbeschränkung

1. Die Gemeinde Wimsheim veräußert den Vertragsgegenstand an den Erwerber zur Errichtung eines Wohngebäudes. Der Erwerber verpflichtet sich, das Wohngebäude innerhalb der im vorletzten § Ziff. 5 vereinbarten Frist selbst oder durch Verwandte bis zum dritten Grad bzw. Verschwägerter bis zum zweiten Grad zu nutzen.

2. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen vorstehende Verpflichtung steht der Gemeinde Wimsheim – alternativ, nach deren Wahl – ein Wiederkaufsrecht nach dem vorletzten § X bzw. ein Nachzahlungsanspruch nach dem letzten § X des jeweiligen Vertrages zu. Die Nutzungsbeschränkung erlischt unter denselben Voraussetzungen, unter denen auch das Wiederkaufsrecht erlischt.

3. Mehrere Erwerber bevollmächtigen sich gegenseitig, Erklärungen und Handlungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für jeden abzugeben oder entgegenzunehmen bzw. vorzunehmen.

Verkauf von Gemeindebauplätzen

Entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates vom 11. Mai 2021 veräußert die Gemeinde Wimsheim folgende Baugrundstücke: Parz. 6260 (490 qm), Parz. 6226 (696 qm), Parz. 6193 (470 qm), Parz. 6162 (396 qm) und Parz. 6161 (399 qm). Die Lage der Grundstücke ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.

Der Verkaufspreis beträgt 320 €/qm zzgl. Erschließungskosten.

Die Verkaufskonditionen ergeben sich aus den in der Gemeinderatssitzung vom 11.05.2021 festgelegten und in diesem Amtsblatt veröffentlichten Bauplatzvergabe-kriterien.

Bewerbungen sind vom 21.05.2021 bis 20.06.2021 ausschließlich unter Verwendung des auf der Homepage der Gemeinde Wimsheim (www.wimsheim.de) bereitgestellten Online-Bewerbungsformulars möglich.

Bürgermeisteramt



Lageplan Baugrundstücke

Foto: Müller

Straßenausbau See- /Austraße in Wimsheim

Am Dienstag, den 25. Mai 2021 beginnen die Bauarbeiten des Straßenausbaues der Seestraße und eines Teilbereiches der Austraße.

Der Ausbau wird voraussichtlich bis zum 15. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Die Bauarbeiten wurden im Frühjahr 2021 öffentlich ausgeschrieben und der Auftrag wurde an die Fa. Harsch aus Bretten vergeben. In der Seestraße werden die Wasser- und Abwasserleitungen erneuert, die Einfahrt zur Mönshheimer Straße wird optimiert und in der Austraße werden Straßenbelagsarbeiten durchgeführt.

Bitte beachten Sie die ausgewiesenen Umleitungsstrecken und die geänderten Bushaltestellen und Busabfahrtszeiten.

Aktuelles zum Thema Corona

Werte Mitbürgerinnen und Mitbürger, nachfolgend möchte ich Sie in Bezug auf die Corona-Pandemie informieren.

Aktuelle Corona-Zahlen in Wimsheim und Anpassungen der Corona-Verordnungen des Landes

In Wimsheim befinden sich die Zahlen von betroffenen Personen glücklicherweise weiterhin auf niedrigem Niveau. Aktuell (Stand 19.05.2021) befinden sich 7 Personen in Quarantäne. Allen Betroffenen wünschen wir einen milden Verlauf und eine schnelle Genesung. An den niedrigen Fallzahlen in Wimsheim hat sicherlich auch die große Rücksichtnahme der Wimsheimer Bevölkerung ihren Anteil.

Vielen Dank für die Solidarität und konsequente Beachtung der Hygieneregeln.

Am Wochenende und zu Beginn der Woche wurden aufgrund der sinkenden Inzidenzzahlen verschiedene Corona-Verordnungen geändert. Die wesentlichen Änderungen sind in diesem Amtsblatt und auf der Homepage veröffentlicht. Insbesondere über die Homepage werden wir möglichst aktuell über weitere Änderungen informieren.

Rückkehr der Kita und Grundschule in den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen

Die Inzidenz im Enzkreis liegt seit letztem Mittwoch, 12.05.2021 unter 165: Schulen und Kitas in den Gemeinden dürfen ab Donnerstag öffnen - Öffnungen in Pforzheim frühestens nächste Woche

Am heutigen Dienstag (18. Mai) hat der Enzkreis am fünften Werktag in Folge den Inzidenzwert von 165 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen unterschritten; dies teilte das Landratsamt mit. Das hat zur Folge, dass ab übermorgen (Donnerstag) die Kitas zum Regelbetrieb unter Pandemie-Bedingungen zurückkehren dürfen. In den Schulen ist für die letzten beiden Schultage vor den Pfingstferien Wechselunterricht möglich. Ob dieser auch tatsächlich stattfindet, entscheiden die Schulen jeweils selbst, wie das Staatliche Schulamt mitteilt.

Damit kann auch die Kita Wimsheim und die Grundschule Wimsheim ab Donnerstag wieder ihre Türen über die Notbetreuung hinaus öffnen und die Kolleginnen und Kollegen der Einrichtungen freuen sich auf das Wiedersehen mit den Kindern. Die Eltern wurden über die Öffnung und den Betrieb unter Pandemiebedingungen, der weiterhin notwendig ist, bereits informiert.

Wiederholte Verteilung von Flyern in Wimsheim

Es wurden erneut ominöse Flyer in Bezug auf die Impfung und des Tragens von Masken verteilt. Vertrauen Sie bitte Ihrem gesunden Menschenverstand und lassen Sie sich nicht zur Panik verleiten. Sofern Sie unsicher sind, fragen Sie bitte bei Quellen, Institutionen und Personen nach, die Sie auch in der Vergangenheit seriös und zuverlässig beraten haben.

Ihr Mario Weisbrich
Bürgermeister

Informationen zur Achten-Corona-Verordnung

Die Landesregierung hat die achte Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) notverkündet. Hiermit wird auf die bundesrechtliche Regelung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenver-

ordnung zu Erleichterungen für Genesene und Geimpfte reagiert, zudem werden nach der „dritten Welle“ der Pandemie erste Öffnungsschritte ermöglicht. Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung, somit den 14.05.2021 in Kraft und gilt zunächst bis zum 22.06.2021. Die wesentlichen Regelungen sind:

- **Schnelltest, geimpfte und genesene Personen (§ 5):** Mit der Achten Corona-Verordnung vom 13. Mai 2021 reagiert die Landesregierung auf die SchAusnahmV der Bundesregierung. Mit dieser Verordnung hat die Bundesregierung die Rücknahme der Grundrechtseinschränkungen für Geimpfte und Genesene vereinheitlicht und bundesweit einen Grundstandard gesetzt. Auf Landesebene waren bereits zuvor seitens der Landesregierung die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Umgang mit Personen, die einen vollständigen Impfschutz oder den Nachweis einer überstandenen COVID-19-Erkrankung erbringen konnten, in den jeweiligen Corona-Verordnungen berücksichtigt worden.
- **Private Zusammenkünfte (§ 10 Abs. 1 S. 3):** Bei Zusammenkünften zwischen Haushalten bleiben Geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 als Haushalt unberücksichtigt.
- **Sonstige Veranstaltungen (§ 11):** Bei standesamtlichen Eheschließungen zählen Geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 nicht zur erlaubten Personenhöchstanzahl hinzu und können somit zusätzlich zur ansonsten erlaubten Höchstzahl teilnehmen.

Darüber hinaus sind nach den Maßgaben des § 11 ebenfalls

- die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fortbildungen sowie von Sprach- und Integrationskursen (Nr. 7) sowie
- die Durchführung der praktischen und theoretischen Fahr-, Boots- und Flugschulung und der praktischen und theoretischen Prüfung sowie die Durchführung von Aufbaukursen nach § 2b Straßenverkehrsgesetz und Fahreignungsseminaren nach § 4a Straßenverkehrsgesetz (Nr. 8)

wieder möglich.

- **Stufenkonzept und Öffnungsschritte (§ 21):** Es wird zudem ein Stufenkonzept für Öffnungen von Betrieben und Einrichtungen sowie für zulässige Veranstaltungen neu geregelt. Die Regelung sieht drei Öffnungsstufen für Stadt- und Landkreise mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner vor. **Die Öffnungsschritte können frühestens ab dem 15. Mai vollzogen werden.**

Die drei Stufen unterscheiden sich grundsätzlich wie folgt:

- **Öffnungsstufe 1** - Inzidenz fünf Tage stabil unter 100.
- **Öffnungsstufe 2** - 14 Tage später nach Öffnungsstufe 1 wenn Inzidenz stabil unter 100 und Tendenz weiter fallend.
- **Öffnungsstufe 3** - 14 Tage später nach Öffnungsstufe 2 wenn Inzidenz stabil unter 100 und Tendenz weiter fallend.

Öffnungsstufe 1 wird für alle Stadt- und Landkreise eröffnet, in denen die Maßnahmen des § 28b IfSG (sog. „Bundesnotbremse“) nicht greifen (Inzidenz fünf Tage stabil unter 100). Der Übergang in die weitergehenden Öffnungsstufen 2 und 3 setzt eine im 14-tägigen Durchschnitt fallende Sieben-Tage-Inzidenz voraus. Dies gilt zum Ausgleich auch für Stadt- und Landkreise deren Inzidenzwerte steigen, allerdings nur bis die Schwelle von 50 Neuinfektionen überschritten wird.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass über das bisher veröffentlichte Stufenkonzept des Landes eine Öffnung sowohl der Außen- als auch der Innengastronomie bereits im ersten Öffnungsschritt ermöglicht wird. Es gilt dabei die Begrenzung der Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf eine Person je 2,5 angefangene Quadratmeter Gastraumfläche innerhalb geschlossener Räume und ohne Beschränkung der Anzahl der Kundinnen und Kunden auf zugehörigen Außenflächen; der Betrieb ist zwischen 6 und 21 Uhr erlaubt und die Plätze sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist.

Der Zutritt zu den geöffneten Einrichtungen und zu den zulässigen Veranstaltungen ist grundsätzlich nur für Personen mit einem Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV des Bundes möglich. Für alle Einrichtungen und Veranstaltungen gilt grundsätzlich die qualifizierte Maskenpflicht, die Pflicht zur Kontaktdatenübermittlung sowie die Einhaltung der Abstandsregeln. Es sind in den meisten Fällen Obergrenzen der zulässigen Teilnehmerzahl (Personen- oder Flächenbegrenzung) vorgesehen.

Für den Einzelhandel sieht der Stufenplan eine Modifikation der bisherigen Regelungen vor. Im Rahmen von Click & Meet können statt einem Kunden pro 40 qm auch zwei getestete (bzw. geimpfte oder genesene) Kunden ohne vorherige Terminbuchung zugelassen werden.

Hinweis zur 7-Tage-Inzidenz im Enzkreis

Der Wert gibt an, wie viele Menschen sich innerhalb der vergangenen 7 Tage neu infiziert haben. **Am 15.05.2021 lag der Wert laut Landesgesundheitsamt für den Enzkreis bei 144,3. Die oben beschriebenen Öffnungsstufen greifen daher, Stand 17.05.2021, für den Enzkreis (noch) nicht.**

- **Weitere Öffnungsschritte** sollen erfolgen, wie es bereits zuvor in der Siebten Corona-Verordnung geregelt war, ab einer stabilen Sieben-Tage-Inzidenz von unter 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, dies betrifft insbesondere
 - die Höchstzahl der Personen bei privaten Zusammenkünften,
 - den wieder allgemeinen Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten im Sinne der §§ 66 und 68 GewO sowie
 - den wieder allgemeinen Betrieb von Bibliotheken, Archiven, Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten.
- Weitere Informationen und erste FAQ finden Sie unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>.

Weitere Corona-Testangebote im Heckengäu

An folgenden Terminen und Orten finden die nächsten Möglichkeiten zur kostenlosen Testung statt:
 Dienstag, 25. Mai 2021, 16.00 -19.00 Uhr, Wurmberg, Turn- und Festhalle (Umlandstraße 11)
 Freitag, 28. Mai 2021, 10.00 - 13.00 Uhr, Mönshheim, DLRG-Raum im alten Freibadgebäude (Wimsheimer Straße 24)
 Samstag, 29. Mai 2021, 09.00 - 11.00 Uhr Frielzheim, kleiner Saal der Festhalle, Eichenstraße 26
 Gebucht werden können die Termine unter <https://calendly.com/testen-im-heckengaeu/> oder wenn keine Möglichkeit zur Online-Buchung besteht telefonisch unter 07044 9427-10 oder -12.

Fundsachen

Auf dem Bürgermeisteramt wurde ein Schlüssel abgegeben. Die Fundsache kann auf dem Bürgermeisteramt nach telefonischer Terminabsprache abgeholt werden (07044/942712).

Aus dem Standesamt

Wir gratulieren

am 26. Mai Frau Ingeborg Hildegard Beier zum 75. Geburtstag. Dazu gelten ihr die herzlichsten Glückwünsche der gesamten Gemeinde.

Gemeindeeinrichtungen

Ortsbücherei



Pfingstferien

Die Bücherei hat vom 24.05. bis 04.06.2021 geschlossen. Nach den Pfingstferien kann die Bücherei nach heutigem Stand wieder besucht werden. Allerdings weiterhin mit Terminvergabe und begrenzter Besucheranzahl.

Im Mitteilungsblatt und auf der Homepage werden Sie rechtzeitig darüber informiert.

Wir freuen uns Sie wieder begrüßen zu dürfen.

Sollten Sie Fragen haben, schreiben Sie uns gerne eine E-Mail an folgende Adresse:

Buecherei@Wimsheim.de

Herzliche Grüße

Ihr Bücherei Team

Freiwillige Feuerwehr

Einsatzbericht

Am Samstagabend, den 15.05.2021 wurde die Feuerwehr Wimsheim um 18:02 Uhr mit dem Stichwort "Tragehilfe" in den Schafbaumweg alarmiert. Hier befand sich der Rettungsdienst mit einem Rettungs- sowie einem Notarzt-Einsatzfahrzeug bereits in einem laufenden Einsatz. Eine Person musste aufgrund des Verletzungsmusters schonend aus dem Untergeschoss eines Wohnhauses zum Rettungswagen transportiert werden. Hier unterstützte die Feuerwehr mit einem Fahrzeug und 6 Einsatzkräften, danach konnte der Einsatz beendet werden.

Landratsamt Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung

Nachhaltigkeits-Tipp Mai: Stecker-Solar-Geräte – als Mieter Solarstrom selbst erzeugen

keep. Solarstrom vom Dach ist längst günstiger als Strom aus dem Netz. Doch in der Vergangenheit konnten hauptsächlich Hausbesitzer Solarstrom selbst erzeugen. Seit einiger Zeit können nun Mieter und Bewohner von Mehrfamilienhäusern mit Stecker-Solar-Geräten Strom produzieren.

Andere Bezeichnungen für Stecker-Solar-Geräte lauten Balkonkraftwerk und Plug-and-Play-Solar. Hierbei handelt es sich um vergleichsweise kleine und steckerfertige Photovoltaik-Systeme, zwischen etwa 1,5 und drei Quadratmeter. Balkonbrüstungen, Außenwände, Dächer, Terrassen und Gärten kommen für die Anbringung oder Aufstellung infrage. Die Geräte werden möglichst unverschattet zur Sonne (nach Süden oder Südosten) geneigt. Der Anschluss von bis zu 600 Watt an eine spezielle Einspeisesteckdose ist möglich. Der Strom dieser kleinen Stromerzeuger wird meistens im eigenen Haushalt verbraucht. Dadurch wird der Strombezug aus dem Netz und damit die Stromkosten reduziert. „Durch ein Stecker-Solar-Gerät haben Sie als VerbraucherIn die Möglichkeit, eigenen Strom aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Das macht Freude und leistet einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz“, erläutert Julia Solar, Klimaschutzmanagerin bei der keep Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim.

Einfache Anmeldung beim Stromnetzbetreiber

Über den Betrieb eines Stecker-Solar-Gerätes muss der örtliche Stromnetzbetreiber vorab informiert werden. Immer mehr Stromnetzbetreiber vereinfachen die Anmeldung. Die Anmeldung der Geräte bei den Stadtwerken Pforzheim beispielsweise erfolgt über ein einseitiges Formular „Anmeldung Plug In PV-Anlage bis 600 W“, welches unter <https://www.stadtwerke-pforzheim.de/netze/> heruntergeladen werden kann. Hier kann auch die ergänzende Bestimmung „Plug in PV Strom Erläuterung Anschluss Betrieb Niederspannungsnetz“ heruntergeladen werden. Die Anlage muss von einer in einem Installationsverzeichnis eingetragenen Elektrofachkraft in Betrieb gesetzt werden. Damit der Haushaltsstromzähler nicht rückwärts läuft, werden in der Regel herkömmliche Zähler durch die neuen „modernen Messeinrichtungen“ ersetzt, die bis zum Jahr 2032 in allen Haushalten verbaut sein müssen. Ob ein Zweirichtungszähler eingebaut werden muss, ist umstritten und wird von lokalen Stromnetzbetreibern unterschiedlich gehandhabt. Mit einem Zweirichtungszähler werden Strommengen erfasst, die in das Netz eingespeist werden. Die Anschaffungskosten eines Stecker-Solar-Gerätes richten sich nach der Größe. Die Preisspanne reicht von wenigen 100 bis etwa 1000 Euro. Die jährliche Stromerzeugung liegt je nach Größe bei etwa 170 bis 500 Kilowattstunden. Meist haben die Balkon-Solarmodule eine Leistung von 200 bis 600 Watt.

„Ein Modulwechselrichter wandelt den erzeugten Gleichstrom in Wechselstrom um. Die Verbindung mit dem Stromnetz erfolgt über ein Kabel mit einer Steckverbindung. Ein fester Anschluss ist in der Regel nicht vorgesehen, damit sich das Stecker-Solar-Gerät jederzeit ein- oder ausstecken lässt und Sie es an einem anderen Ort nutzen können, ohne einen Elektroinstallateur beauftragen zu müssen“, so Solar. Um zu sehen, ob das Stecker-Solar-Gerät so funktioniert wie es soll und wie viel Energie es liefert, ist eine passende Messeinrichtung zu empfehlen. Für manche Wechselrichter gibt es Zusatzgeräte, die diese Funktion übernehmen. Ansonsten können Sie auch Steckdosen-Messgeräte oder per WLAN oder Bluetooth abrufbare Mess-Sensoren nutzen. „Die Stecker-Module produzieren in der Regel genug Strom, um einen wesentlichen Teil der Grundlast eines Haushalts zu decken. So wird der ständige Strombedarf bezeichnet, der etwa durch Stand-By-Funktionen und dauernd laufende Geräte wie Kühlschrank oder Heizungspumpe zustande kommt“, erläutert Solar. Im Vergleich zu einer fest installierten Solaranlage schneiden die Stecker-Module schlechter ab als ihre großen Schwestern. Diese liefern, bezogen auf die Fläche, mehr Strom.

Wer auf Nummer sicher gehen will, sollte die vorhandene Steckdose von einem Elektrofachbetrieb gegen eine spezielle Einspeisesteckdose austauschen lassen. Ein Nachweis hierüber ist bei der verpflichtenden Anmeldung beim örtlichen Netzbetreiber zu erbringen.

Wenn ein Stecker-Solar-Gerät bei starkem Sonnenschein mehr Strom erzeugt, als im selben Moment zu Hause verbraucht wird, gelangt Energie ins öffentliche Stromnetz. Drehscheibenzähler können dabei unter Umständen rückwärts laufen. Mit einem digitalen Zähler ist dieses Problem erledigt.

Zustimmung des Vermieters oder der Eigentümergemeinschaft einholen

Völlig unabhängig von der Anschlussart bedarf es vor der Installation der Photovoltaik-Anlage an Balkon oder Hauswand der Zustimmung des Vermieters oder der Vermieterin. Das Gleiche gilt bei Eigentumswohnungen, bei denen die Zustimmung der Eigentümergemeinschaft erforderlich ist. Die Zustimmung kann mit der Begründung verweigert werden, dass die Anlage das äußere Erscheinungsbild der Hausfassade

beeinträchtigt. Auch die Beschädigung der Hauswand durch Dübel bei der Anlagenbefestigung kann ein Grund für eine Ablehnung sein.

Fragen zum Thema Photovoltaik und zum Energiesparen beantworten die EnergieberaterInnen der keep kompetent und anbieterneutral.

In mehreren kostenfreien Online-Vorträgen und einer Fragestunde bietet die Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg im Mai und Juni einen Rundumblick über Photovoltaik, Speicher und Balkon-Anlagen.

28.05.2021 um 18 Uhr: Solarstrom von Balkon und Terrasse

09.06.2021 um 15 Uhr: Fragestunde Solar

Anmeldung unter:

<https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/energie/online-seminare-der-energieberatung-59522>

Kontakt

keep

Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim
vorübergehende Anschrift:

keep

LRA Enzkreis Stabsstelle Klimaschutz

Zähringerallee 3 / 75177 Pforzheim

Postfach 10 10 80

Telefon: +49 (0) 7231 3971 3600

Fax: +49 (0) 7231 39 71 30 19

info@ebz-pforzheim.de

www.ebz-pforzheim.de

Die keep Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim (ehemals ebz) informiert BauherrInnen individuell, produkt- und herstellerneutral über alle Themen rund ums energiesparende Bauen und Renovieren. Wer ein Bau- oder Umbauprojekt plant, kann sich bei den erfahrenen Energieberatern wertvolle Tipps holen.

Photovoltaikanlagen nur von Fachbetrieben

Keep und Verbraucherzentrale warnen vor dubiosen Angeboten

- Derzeit häufen sich Beschwerden zu Firmen, die Solaranlagen an der Haustür oder am Telefon verkaufen wollen
- Die Angebote sind oft übersteuert

- VerbraucherInnen können bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen wurden, von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen.

keep. **Die Nachfrage nach Photovoltaik ist bei Eigenheimbesitzern unvermindert hoch. Denn die Anlage auf dem eigenen Dach produziert nicht nur eigenen Strom, sondern spart auch Geld und schützt das Klima. Doch dieses gestiegene Interesse an der Solarenergie lockt auch unseriöse Geschäftemacher an. Diese versuchen mit dubiosen Methoden HausbesitzerInnen zu schnellen Geschäftsabschlüssen zu bewegen.**

Aktuell häufen sich wieder Beschwerden von VerbraucherInnen über Firmen, die an der Haustür oder am Telefon Solaranlagen verkaufen wollen. Diese Angebote sind unseriös: Der Preis ist oft zu hoch angesetzt, hinzu kommt außerdem, dass die Montage der Anlage und die zugehörigen Dienstleistungen, beispielsweise die Meldung an den Netzbetreiber, meist nur mangelhaft sind. „Wer eine Solarstromanlage auf sein Dach bauen möchte, sollte nicht übereilt an der Haustür einen Vertrag unterschreiben“, so Björn Ehrismann, Klimaschutzmanager und Photovoltaik-Experte bei der keep Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim. Er rät VerbraucherInnen, sich auch nicht von Schnäppchenpreisen und hohen Rabatten zu einer Unterschrift drängen zu lassen. Bei Haustürgeschäften und Fernabsatzverträgen steht ihnen ein Widerrufsrecht gesetzlich zu. „Wer überrumpelt wurde oder den Vertragsabschluss zwischenzeitlich bereut, kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen. Soweit nicht ordentlich belehrt oder das Widerrufsrecht nicht gewährt wurde, können VerbraucherInnen noch innerhalb eines Jahres und 14 Tagen zurücktreten“, erklärt Ehrismann. Besondere Vorsicht ist geboten, da die Unternehmen oft vorgeben, sie würden im Auftrag von lokalen Stadtwerken oder gar der Landesregierung Baden-Württemberg handeln. Das ist aber gar nicht der Fall, solche Firmen sind nicht seriös. „Geben Sie an der Haustüre oder am Telefon keine persönlichen Informationen wie Bankdaten oder Stromzählernummer weiter“, warnt Ehrismann. Wer befürchtet, bei einer unseriösen Firma eine Anlage gekauft zu haben, kann sich auch an die Rechtsberatung der Verbraucherzentrale wenden.

Expertenmeinung

Björn Ehrismann ist Leiter der Kommunalberatung der keep Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim. Der Maschinenbauingenieur hat langjährige Erfahrung im Bereich Photovoltaikanlagen – sowohl in der Forschung als auch in der kommunalen Beratungspraxis. Er berät Kommunen zum Photovoltaikpotenzial auf kommunalen Liegenschaften. Zudem vertritt er die keep im vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg geförderten Photovoltaik-Netzwerk Nordschwarzwald. Dieses hat zum Ziel, durch Information, Beratung und Erfahrungsaustausch, Hemmnisse beim Photovoltaikausbau zu überwinden.



Energieprojekt berät unabhängig

Generell empfiehlt es sich beim Thema Photovoltaik mehrere Angebote von verschiedenen Anbietern einzuholen. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg in Kooperation mit der keep bietet anbieterunabhängige Hilfe bei der Beurteilung von Angeboten an. Termine können Sie unter der kostenlosen Telefonnummer 0800 809 802 400 der Verbraucherzentrale oder direkt bei

der keep Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim unter 07231 - 39 71 36 00 vereinbaren. Zu den regulären Beratungszeiten der keep Dienstag, Mittwoch und Donnerstag 15.00 – 18.00 Uhr können Sie sich ohne vorherige Terminabsprache informieren. Mehr Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de



Die Stromproduktion auf dem eigenen Dach spart Geld und schont das Klima – Vorsicht aber vor dubiosen Angeboten an der Haustür!
Foto: KEA

Kontakt

keep

Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim

vorübergehende Anschrift:

keep

LRA Enzkreis

Stabsstelle Klimaschutz

Zähringerallee 3 / 75177 Pforzheim

Postfach 10 10 80

Telefon: +49 (0) 7231 3971 3600

Fax: +49 (0) 7231 39 71 30 19

info@ebz-pforzheim.de

www.ebz-pforzheim.de

Die keep Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim (ehemals ebz) informiert Bauherren individuell, produkt- und herstellerneutral über alle Themen rund ums energiesparende Bauen und Renovieren. Wer ein Bau- oder Umbauprojekt plant, kann sich bei den erfahrenen Energieberatern wertvolle Tipps holen.

Neue „Hof-ErFAHRung“ startet: Bauernhöfe der Region mit dem Fahrrad entdecken und erkunden

ENZKREIS. Radfans aufgepasst! Wer neue attraktive Ziele in der näheren Umgebung sucht, die sich gut mit dem Fahrrad erkunden lassen, der kann ab sofort eine ganz neue „Hof-ErFAHRung“ machen: eine Erkundungstour von Bauernhof zu Bauernhof, die Bewegung perfekt mit Genuss und Informationen zur Erzeugung heimischer (Bio-)Lebensmittel kombiniert. Meist kann dabei gleich eingekauft und der Fahrradkorb oder die Satteltaschen mit regional hergestellten Produkten gefüllt werden. Denn bei den insgesamt zehn Zielen der Tour finden die Radler jeweils Hofläden oder Warenautomaten vor, deren Produktpalette von gesunden Säften über Gemüse, frischer Milch, Eiern, Wein bis hin zu leckerem Eis und vielem mehr reicht.



Die fünf Bio-Betriebe und fünf weitere landwirtschaftlichen Höfe bieten jedoch nicht nur eigens produzierte Lebensmittel, sondern können meist auch direkt besichtigt werden. Sollten die Landwirte mal gerade keine Zeit für neugierige Besucher haben, so finden die Radfahrer an jeder Station Infotafeln vor, die nicht nur zum jeweiligen Hof informieren, sondern auch Wissenswertes zum Beispiel zu allgemeinen landwirtschaftlichen Themen oder speziell dem Ökolandbau vermitteln.

Die neue, 46 Kilometer lange Rundstrecke startet am Hauptbahnhof in Pforzheim und führt zunächst nach Norden Richtung Neulingen, von dort über Neulingen bis Niefern-Öschelbronn und wieder zurück zum Ausgangspunkt. Ein Einstieg entlang der Tour ist natürlich überall möglich. Beschildert ist die Hof-ErFAHRungs-Runde über ein eigens dafür gestaltetes Logo.

Am zurückliegenden Samstag wurde der Weg mit den zehn auf der Strecke liegenden landwirtschaftlichen Betrieben online über „outdooractive“ (auch über die gleichnamige App anwendbar) sowie auf www.enzkreis.de sichtbar gemacht.

„Ich freue mich sehr, dass wir mit dem neuen Freizeitangebot in der Region den Konsumenten zeigen können, wo unsere heimischen Lebensmittel produziert werden“, erklärt Marion Mack, Regionalmanagerin der Bio-Musterregion beim Landratsamt Enzkreis. Sie hat die „Hof-ErFAHRung“ gemeinsam mit ihrem Kollegen Jochen Enke, der für die Wirtschaftsförderung und den Tourismusbereich verantwortlich ist, und den beteiligten zehn Betrieben konzipiert.

„Wir hoffen sehr, dass das Angebot – gerade jetzt in Corona-Zeiten – gut angenommen wird, denn eine Erweiterung im östlichen wie im westlichen Enzkreis können wir uns sehr gut vorstellen“, versprechen die beiden. „Ganz nebenbei wird die jetzige Hof-ErFAHRung unsere Teststrecke für die erste digitale Beschilderung“, so Jochen Enke weiter. Alle aufgestellten Schilder seien mit einem Chip versehen, der die Betreuung, Wartung und Pflege der Schilder wie auch der Radstrecke künftig erleichtere.

Einen wichtigen Hinweis hat Enke, selbst begeisterter Radfahrer und Familienvater, noch parat: „Alle zehn Betriebe an einem Tag abzufahren setzt entweder gute sportliche Fitness oder aber ein E-Bike voraus. Insbesondere die Steigung im Pforzheimer Norden ist vor allem für Kinder anstrengend. Enke empfiehlt daher, die Tour notfalls in zwei oder mehrere kleinere Etappen aufzuteilen. An Einzelzielen mangelt es nicht und im Tourenportal „outdooractive“ kann die Route bequem individuell geplant werden.

Für Fragen und Anregungen zur „Hof-ErFAHRung“ stehen Marion Mack (Telefon 07231 308-1808, E-Mail Marion.Mack@Enzkreis.de) und Jochen Enke (07231 308-9266; Jochen.Enke@Enzkreis.de) jederzeit gerne zur Verfügung. (enz)



Marion Mack und Jochen Enke freuen sich über die neue Hof-ErFAHRungstour, bei der Radfans zehn Bauernhöfe erkunden und gleich regional einkaufen können.

Sprechstunde Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Am **Donnerstag, 27.05.2021** findet in Mönshheim eine Sprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige. Themen können sein:

- Wie komme ich trotz Einschränkungen zuhause zurecht?
- Informationen über verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten (Haushaltshilfe, Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen oder Pflegeheime etc.)
- Wir sprechen über Ihre Fragen zu finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten wie Vollmachten, Patientenverfügung, Elternunterhalt oder Themen der Sozialhilfe.
- Dazu gehören Informationen zum Thema Wohngeld, Grundsicherung, Schwerbehindertenausweis oder Fragen zur Krankenbeförderung.
- Wir bieten Ihnen ein vertrauliches Gespräch, um über ein weiteres persönliches Anliegen zu sprechen.

Die Sprechstunde findet von 10 bis 12 Uhr im Rathaus Mönshheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an
BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de

Mitteilungen von Ämtern

Agentur für Arbeit

Soziale Netzwerke für die Jobsuche nutzen

Am Donnerstag, dem 10. Juni von 14.30 bis 16:00 Uhr veranstaltet die Agentur für Arbeit Nagold-Pforzheim ein Online-Seminar zur richtigen Nutzung Sozialer Netzwerke für die Jobsuche.

Der Social Media Experte Peter Hirtler zeigt, wie die Jobsuche über Xing, LinkedIn, Facebook & Co. funktioniert und wofür sich welche Plattform am besten eignet. Er führt anschaulich durch den Dschungel der Plattformen und geht auch auf die Verknüpfung von Online-Aktivitäten und Begegnungen im wahren Leben ein.

Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung ist bis Dienstag, 8. Juni per E-Mail an Nagold-Pforzheim.BCA@Arbeitsagentur.de möglich. Benötigt wird ein PC, Tablet oder Smartphone mit Internetanbindung. Die Einwahldaten werden nach erfolgter Anmeldung per E-Mail zugeschickt.

LEADER Heckengäu



Vielfältige Projekte zur Stärkung des Heckengäus

LEADER-Fördergelder für fünf Projekte

300.000 Euro EU-Fördermittel gab es wieder für Projekte zur Stärkung der Region Heckengäu zu verteilen. Im Rahmen der Auswahlitzung wurden 8 Anträge aus den verschiedensten Bereichen diskutiert. Fünf davon wurden vom Vorstand als förderwürdig eingestuft.

Die meisten Punkte im Rahmen der Bewertung entfielen auf den Antrag einer Jungunternehmerin aus Wimsheim, die eine Schau-Pâtisserie und den Vertrieb ihrer Produkte über Wochenmärkte, ein mobiles Café sowie über Verkaufsautomaten plant. Für eine Förderung ausgewählt wurde außerdem die Errichtung einer Lagerhütte für eine Imkerei in Mötzingen, wo

auch ein Umweltbildungsprogramm für Kinder zum Thema Honigbienen, Insekten und Wildbienen etabliert werden soll. Auch die Regionalmarke "HEIMAT – Nichts schmeckt näher!" kann künftig ihren Online-Vertrieb mithilfe der Förderung ausbauen. Gefördert wird weiterhin die Renovierung von Räumen im Klosterhof Wildberg und eine Multimedia-Ausstattung für die Simmozheimer Dreifaltigkeitskirche. Drei weitere Projektanträge erreichten leider nicht die Mindestpunktzahl; die Antragsteller haben nun die Möglichkeiten, nachzubessern und den Antrag erneut zu stellen.

Damit stehen weiterhin Fördermittel zur Verfügung, die im Laufe des Jahres noch vergeben werden können. Wer eine Idee für ein Projekt oder Fragen zur LEADER-Förderung hat, kann sich jederzeit an die Geschäftsstelle von LEADER Heckengäu wenden. Ein weiterer wichtiger Tagesordnungspunkt war die Jahresplanung des Vereins. Im Juli findet die nächste Mitgliederversammlung statt, dort werden unter anderem Vorstandswahlen durchgeführt. Interessierte, die sich für ihre Region einsetzen möchten und ein entsprechendes Amt in Betracht ziehen, können sich ebenfalls bei der LEADER Geschäftsstelle melden.

Die LEADER Geschäftsstelle befindet sich im Landratsamt Böblingen, Tel. 07031 663-1172, E-Mail: info@leader-heckengaeu.de.

Soziales

Informations-, Beratungs- und Beschwerde (IBB)-Stelle Enzkreis I Pforzheim

Sprechstunde für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 16 bis 18 Uhr, Terminvereinbarung per Tel.: 07231/391086 oder per E-Mail: ibb-enkreis@pforzheim.de.

bwlv - Zentrum Pforzheim

Im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls“, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik – Offene Sprechstunde (Mo. 13.00 – 15.00 Uhr). Arbeitskreis Leben Pforzheim und Region – Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr. Luisenstr. 54 – 56; 75172 Pforzheim
Tel.: 07231 1394080, Fax.: 07231 13940899

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen. Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
 - Hauswirtschaftliche Versorgung
 - Tagespflege
 - Nachbarschaftshilfe
 - Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen
- Sie erreichen uns persönlich:

Montag – Freitag 08:30 – 14:00 Uhr

Tel: 07044/905080 Fax: 07044/9050839

E-Mail: info@diakonie-heckengaeu.de

Internet: www.diakonie-heckengaeu.de

Lehmgrube 1/1, 71297 Mönshheim

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet – wir rufen Sie gerne zurück.

Pflegestützpunkt östlicher Enzkreis

Kostenlose, unabhängige, umfassende und individuelle Beratung im Vor- und Umfeld von Pflegebürgertätigkeit für alle Altersgruppen rund um das Thema Pflege:



- Aufzeigen vorhandener Unterstützungsangebote
- Beratung über sozialrechtliche/ finanzielle Leistungen wie z. B. Pflegeversicherung, Sozialhilfe u. Ä.
- Beratung über ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen
- Hilfe bei Klärung von Kostenfragen für pflegerische, medizinische und soziale Leistungen
- Erstellung eines individuellen Hilfeplans
- Vermittlung und Koordination der einzelnen Hilfen

Die Beratung kann telefonisch oder nach vorheriger Terminvereinbarung auch im Pflegestützpunkt oder zu Hause erfolgen.

Öffnungszeiten: Mo – Fr 9.00 - 13.00 Uhr und
Di 15.00 - 18.00 Uhr

Tel. 07041 89 74 - 50 22, E-Mail: psp@enzkreis.de
Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker

Consilio

Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker
Demenzzentrum: 07041 - 8974 500
Pflegestützpunkt östlicher Enzkreis: 07041 - 8974 5022
Beratungsstelle für Hilfen im Alter Heckengäu:
07041 - 8974 5023

Kirchliche Mitteilungen

Evangelische Kirchengemeinde Wimsheim

Pfarramt: Kirchgasse 10, Telefon 94 03 54
E-Mail-Adresse: Pfarramt.Wimsheim@elkw.de
Das Gemeindebüro ist dienstags von 10.00 – 12.00 Uhr und
donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr geöffnet.

Ansprechpartner: Pfarrehepaar Haffner, Telefon 73 04

Seelsorge und Sterbefälle: Teil-Gebiet I –
Pfarrehepaar Haffner,
Telefon 0 70 44 - 73 04
Teil-Gebiet II - Pfarrer Fritz,
Telefon 0 70 44 / 93 83 46

Vertretung in dringenden Fällen übernimmt vom 25. – 27.
Mai Pfarrehepaar Haffner, Telefon 0 70 44 - 73 04 und vom
30. Mai – 04. Juni Pfarrer Fritz, Telefon 0 70 44 – 93 83 46.

Vermietung Gemeindehaus: Frau Hieber, Tel.: 4 26 33
Homepage: www.ev-kirchengemeinde-wimsheim.de

Wochenspruch: Es soll nicht durch Heer oder Kraft, sondern durch meinen Geist geschehen, spricht der Herr Zebaoth. Sacharja 4,6

Wochenlied: „Komm, Gott Schöpfer, Heiliger Geist“
(EG 126)

Wochenpsalm: „Dies ist der Tag, den der HERR macht; lasst uns freuen und fröhlich an ihm sein. O HERR, hilf! O HERR, lass wohl gelingen!“
aus Psalm 118

Pfingstsonntag, 23. Mai 2021

10.00 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Christian Tsalos
Predigttext: 1. Mose 11, 1-9
Opfer: OKR: Aktuelle Notstände – Unterstützung für notleidende Menschen weltweit!

Pfingstmontag, 24. Mai 2021

10.00 Uhr Distriktgottesdienst in Wimsheim mit Pfarrer Christoph Fritz
Predigttext: 1. Korinther 12, 4-11
Opfer: KGR – EVA Evangelische Gesellschaft Stuttgart (s. Mitteilungen)

Opfergaben:

- Ihre Opfergaben können Sie gerne überweisen auf das Konto:
- Ev. Kirchengemeinde Wimsheim
- Raiffeisenbank Wimsheim
- IBAN: DE76 6066 1906 0045 3000 03
- BIC: GENODES1WIM
- Bitte Opferzweck angeben!

Mitteilungen:

Gottesdienst im Freien

Aufgrund der hohen Inzidenzwerte werden die Gottesdienste ins Freie verlegt!

Herzliche Einladung zum Gottesdienst am kommenden Sonntag im Pfarrhof um 10.00 Uhr bei jedem Wetter. Auch da gelten die Abstandsregeln und das Tragen eines medizinischen Mundschutzes. Aber es gibt genügend Platz. Und wir können in Gemeinschaft Gottesdienst feiern. Bitte Gesangbuch mitbringen! Für ältere oder bedürftige Personen sind Sitzmöglichkeiten vorhanden!

Es wird versucht den Gottesdienst direkt online zu übertragen und der Livestream ist in den nächsten Tagen noch abrufbar. (www.ev-kirchengemeinde-wimsheim.de) Es wäre schön, wenn Kinder, Enkel, oder Nachbarn ältere Menschen ohne Internet zum Mitschauen einladen könnten. Falls jemand Interesse an der Predigt in Papierform zum Nachlesen hat, möge sich bitte im Pfarramt Wimsheim / Mönshheim, oder bei Hanne Langer, Telefon 07044 – 41231, melden.

Opfer am Pfingstmontag, 24. Mai, Evangelische Gesellschaft Stuttgart

Sie steht für tätige Nächstenliebe: Eva, die Evangelische Gesellschaft. Immer steht der Mensch im Mittelpunkt: ob jung oder alt, in Wohnungsnot oder arm, Migrant oder psychisch erkrankt, überschuldet, schwanger, an Aids, einer Demenz oder einer Sucht erkrankt. Etwa 1.000 hauptamtliche und mehr als 600 ehrenamtliche, gut ausgebildete Mitarbeiter arbeiten bei der Eva eng zusammen. Ihr Ziel ist, Menschen ein Leben in Würde zu ermöglichen. Finanziell und ideell unterstützt werden sie dabei durch viele Menschen aus Württemberg und darüber hinaus.

Das heutige Opfer erbitten wir, um diesen notleidenden Menschen eine bessere Zukunft zu ermöglichen!

Herzlichen Dank dafür!

Gott segne Geber und Gaben!

Christus-Tag, 03. Juni 2021

zum Thema:

Thema: **Mit JESUS durch die Krise**

Mit Jesus durch die Gesundheitskrise

Mit Jesus durch die Gemeindefrise

Mit Jesus durch die Glaubenskrise

Gemeinsam: Bayern – Württemberg – Baden

=> Nähere Infos www.christustag.de